

Satzung

Des Feuerwehrvereins

Werdau e.V.

§ 1

Name , Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „ Feuerwehrverein Werdau e.V. “.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „ eingetragener Verein “ in der abgekürzten Form „ e.V.“ .
- (3) Der Sitz des Vereins ist Werdau.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Satzungszweck des Vereins besteht in der Förderung des Feuerwehrwesens der Stadt Werdau.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. für den Brandschutzgedanken zu werben;
2. interessierte Einwohner zu werben;
3. die Jugendfeuerwehr zu fördern;
4. die Pflege der Tradition der Feuerwehr Werdau.

§ 3

Gemeinnützigkeitsrechtlicher Status

- (1) Der Feuerwehrverein Werdau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Der Feuerwehrverein Werdau e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, siehe § 2.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
- (2) Mitglieder können sein:
 - Feuerwehrdienstleistende
 - ehemalige Feuerwehrdienstleistende
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - alle sonstigen Bürger mit deutscher Staatsbürgerschaft

(3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

(4) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

(5) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Vollendung des 16. Lebensjahres.

(6) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser ist durch Beschluss auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder satzungswidrig handelt.

(3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(4) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

(5) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

(6) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 6

Haushaltsmittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

1. durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
2. durch freiwillige Zuwendungen;
3. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vereinsvorstand
3. Beisitzer

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern nach § 4 zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14 tägigen Frist schriftlich einzuberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Berufung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
2. Die Wahl des Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden und Schatzmeister, Schriftführer und 3 Beisitzer für eine Amtszeit von zwei (2) Jahren;
3. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
4. Die Genehmigung der Jahresabrechnung;
5. Die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters;
6. Wahl von mindestens zwei (2) Kassenprüfern für die Amtszeit von zwei (2) Jahren;
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
8. Wahl von Ehrenmitgliedern;
9. Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein;
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahren der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss auf der zweiten Einladung hingewiesen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen, mit Ausnahme der Wahlen offen. Wahlen zum Vorsitzenden und zum Stellv. Vorsitzenden, Schriftführer, Schatzmeister und die 3 Beisitzer sind grundsätzlich geheim. Gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden zu bestätigen ist.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11

Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden;
2. dem stellv. Vorsitzenden;
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. drei Beisitzer

(2) Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

(3) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Schriftführer bzw. Protokollführer unterzeichnet wird.

(4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(6) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.

§ 12

Geschäftsjahr, Geschäftsführung und Vertretung

(1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und stellv. Vorsitzende, jeder führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Zusatz: Die Vertretungsmacht ist wie folgt beschränkt: Zu Rechtsgeschäften von mehr als EUR 300,00 ist ein zustimmender Beschluss des gesamten Vorstandes erforderlich. Bei Rechtsgeschäften über EUR 2.000,00 ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 13

Rechnungswesen

(1) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(2) Auszahlungen sind nur im Einverständnis mit dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle mit seinem Stellvertreter zu leisten.

(3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(4) Vor der Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.

(5) Mindestens zwei (2) Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14

Auflösung des Vereins

(1) Der Feuerwehrverein kann nur dann aufgelöst werden, wenn der Zweck nach § 2 der Satzung entfällt. Jeder Beschluss über Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

(2) Tritt einer der im Absatz 1 beschriebenen Fälle ein, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf dieser Versammlung wird über den Antrag zur Auflösung des Vereins durch Beschluss entschieden. Der Feuerwehrverein gilt als aufgelöst, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Werdau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Feuerschutzes und der Hilfeleistung der Freiwilligen Feuerwehr zu verwenden hat.

(4) Mitglieder haben nicht die Möglichkeit Anteile bei Auflösung zu erhalten. Das betrifft das Sach- und das Barvermögen.

(5) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 15

Briefgeheimnis

(1) An den Verein adressierte Post ist nur von dem gewählten Vorstand zu öffnen bzw. dessen Vertreter oder bevollmächtigte Personen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Werdau, den 17.04.2015

1. Vorsitzender : Marko Voit

2. Stellv. Vorsitzender : Eric Winter